

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 084/06 – 12.08.06

**Was Bürger erleben mussten, die einen
für den täglichen Fluglärmterror
verantwortlichen US-Offizier
wegen Körperverletzung angezeigt haben!**



Ausschnitt aus der Website <http://www.justiz.rlp.de/>

Der seltsame Weg eine Strafanzeige wegen Körperverletzung

Ein Ehepaar, das dem Vorstand einer Bürgerinitiative angehört, hat – wie 28 andere Bürger aus der Pfalz und dem Saarland – gegen Colonel Dave Goldfein, den Commander der US-Air Base Spangdahlem, Anzeige wegen fortgesetzter Körperverletzung erstattet. Wir dokumentieren den Weg, den diese Anzeige bisher genommen hat, durch Abdruck des gesamten, uns vorliegenden Schriftwechsels, damit sich unsere Leser selbst ein Bild von der Arbeitsweise und den Rechtsauffassungen rheinland-pfälzischer Justizbehörden machen können.

N. N., N. N.

Kaiserslautern, den 21.03.06

Generalstaatsanwaltschaft
56068 Koblenz

Strafanzeige wegen Körperverletzung

*Hiermit erstatten wir Strafanzeige und stellen Strafantrag gegen
Commander 52nd FW/PA Colonel Dave Goldfein
Spangdahlem Air Base
wegen fortgesetzter Körperverletzung*

Begründung:

Commander Dave Goldfein ist verantwortlich für den gesamten Flug- und Übungsbetrieb des 52. Jagdgeschwaders, das auf dem Flugplatz Spangdahlem stationiert ist. Auf seine Befehle hin üben die Piloten mit F 16- Kampfflugzeugen Tag für Tag, von früh morgens bis in die späten Abendstunden über dem Raum Kaiserslautern. Das Einhalten von den üblichen Ruhezeiten wird nicht beachtet.

Der dadurch entstehende Lärm hat mittlerweile eine Dimension angenommen, die jegliche Lebensqualität und unsere Gesundheit zerstört. Folgende psychische Symptome werden durch den Fluglärm ausgelöst: Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Angst, Aggressivität und Depressionen. Weitere körperliche Folgen sind nach und nach durch die lärmbedingte Cortisolausschüttung im Körper aufgetreten: erhöhtes Risiko durch Bluthochdruck, Beeinträchtigung des Immunsystems.

Wir befinden uns wegen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen in ärztlicher Behandlung und sind auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen. Lärm als Folge der US-militärischen Flugübungen zu Kriegsvorbereitungen ist gesundheitsschädlich und folglich eine Körperverletzung. Dies wird von Commander Goldfein billigend in Kauf genommen. Lärm in dem genannten Umfang darf nicht sein und ist zudem vermeidbar.

Es ist aus den vorgenannten Gründen geboten, dass wir Anzeige erstatten und gegen den Verantwortlichen Strafantrag stellen.

Gez. N. N., N., N.

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
56068 Koblenz

Datum: 24. März 2006

Ihre Strafanzeige vom 21. März 2006,

Mein Aktenzeichen: Js 12/06

Sehr geehrte Frau sehr geehrter Herr

Ihre vorbezeichnete Strafanzeige habe ich zuständigkeitshalber der Staatsanwaltschaft Trier übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Hook, Staatsanwältin

N. N., N. N.

Kaiserslautern, den 01.04.2006

Staatsanwaltschaft Trier
54290 Trier

Strafanzeige vom 21. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz wurde unsere Strafanzeige an Sie zuständigkeitshalber weitergeleitet (Siehe Rückseite!)
Wir bitten um eine Eingangsbestätigung mit Angabe des Aktenzeichens

Mit freundlichen Grüßen
Gez. N. N., N. N.

Staatsanwaltschaft Trier
54290 Trier

Datum: 07.04. 2006

Aktenzeichen: 8003 Js 008132 / 06
Ermittlungsverfahren gegen Dave Goldfein wegen Körperverletzung

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr

das o. g. Verfahren wurde abgegeben an:
Flugplatz Spangdahlem
52 FW/JA
Gebäude 129
z.H. Frau Bromme
54529 Spangdahlem

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung: gez. Wanninger, Justizangestellte

N. N., N. N..

Kaiserslautern, den 12.04.06

Staatsanwaltschaft Trier
54224 Trier

Ermittlungsverfahren gegen Dave Goldfein wegen Körperverletzung

Az.: 8003 Js 008152 106, Ihr Bescheid vom 07.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sie haben das o.a. Verfahren an den Flugplatz Spangdahlem abgegeben. Wir können nicht nachvollziehen, mit welchem Recht dieses an den Betroffenen weitergereicht wurde.

Körperverletzung ist ein Offizialdelikt und ist von Amts wegen zu verfolgen.
Wir bitten um Begründung und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. N. N., N. N.

Die Staatsanwaltschaft Trier und die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz lieferten ähnliche Begründungen für die Weitergabe der Anzeige an die US-Air Force. Wir beschränken uns auf den Abdruck der Antwort aus Koblenz.

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
56068 Koblenz

Datum: 24. Juli 2006/G

Ihre Strafanzeige vom 21. März 2006 gegen Colonel Dave Goldfein wegen Körperverletzung –
8003 Js 8152/06 StA Trier
Ihre Beschwerde vom 15. Mai 2006 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Trier vom 7. April 2006

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Vorgang überprüft, jedoch keinen Anlass gefunden, die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Trier zu beanstanden. Der von Ihnen angezeigte Colonel Goldfein gehört der US Air Force an. Wie Ihnen die Staatsanwaltschaft Trier bereits mit Schreiben vom 4. Mai 2006 mitgeteilt hat, erfolgte die Abgabe an die amerikanische Behörde nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts. Nach diesem Abkommen haben die Militärbehörden des Entsendestaates (USA) das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland die Strafgerichtsbarkeit über ihre Soldaten selbst auszuüben (Art. VII a PfP-Truppenstatut).

Im Übrigen hat der Leiter der Rechtsabteilung der US-Luftwaffe in Spangdahlem mitgeteilt, dass die zuständigen US-Militärbehörden auch diesen Vorgang unter Zugrundelegung des Militärstrafrechts entscheiden, werden. Dabei sei es gemäß dem Militärstrafprozessrecht, das nach rechtsstaatlichen Prinzipien aufgebaut sei, ausgeschlossen, dass der Beschuldigte oder ein Untergebener des Beschuldigten in der Sache entscheidet. Vielmehr sehe das US-Militärstrafverfahrensrecht vor, dass eine vorgesetzte Dienststelle zusammen mit deren Rechtsabteilung die Entscheidung in der Sache treffe.

Ihre Beschwerde kann daher keinen Erfolg haben.

Unabhängig davon steht Ihnen frei, sich an die in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Trier vom 4. Mai 2006 angegebene Stelle oder an den vorerwähnten Leiter der Rechtsabteilung zu wenden. Diese Anschrift teile ich Ihnen wie folgt mit;

JAMES G. BITZES, Lt Col, USAF

*Staff Judge Advocate & Local Legal Liaison Authority
52 FW/JA - Rechtsabteilung
Geb. 125
54529 Spangdahlem-Flugplatz.*

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sulzbacher, Oberstaatsanwalt

Die falsche Rechtsauskunft des Herrn Oberstaatsanwalts

Oberstaatsanwalt Sulzbacher von der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz begründet die Weiterleitung der Strafanzeige an die Dienststelle des Angezeigten mit dem NATO-Truppenstatut und gab als Entscheidungsgrundlage „Art VII a PfP-Truppenstatut“ an. Er meint aber offensichtlich den Art. VII (1) (a) des NATO-Truppenstatutes. Der lautet:

„Art. VII [Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Unterstützung bei Strafverfolgung]

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels

- (a) haben die Militärbehörden des Entsendestaates das Recht, innerhalb des Aufnahmestaates die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch das Recht des Entsendestaates über alle dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen übertragen ist;“

Das US-Militär kann die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über seine Soldaten nur in den Fällen ausüben, in denen interne Verstöße gegen Gesetze der USA zu ahnden sind.

In Art. VII (1) heißt es nämlich weiter:

- „(b) üben die Behörden des Aufnahmestaates über die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und über deren Angehörige in bezug auf die innerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmestaates begangenen und nach dessen Recht strafbaren Handlungen die Gerichtsbarkeit aus.“

Die Bundesrepublik und die jeweils zuständigen deutschen Justizbehörden haben alle Straftaten von US-Militärangehörigen zu verfolgen, die gegen deutsches Recht verstoßen.

Da die angezeigte Körperverletzung auf deutschem Boden an deutschen Bürgern begangen wurde und Körperverletzung nach deutschem Recht strafbar ist, hätten die deutschen Strafverfolger selbst prüfen müssen, ob das angezeigte Verhalten des für die Übungsflüge der F-16-Kampffjets aus Spangdahlem verantwortlichen US-Colonels den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllt, und ob gegebenenfalls ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten ist. Falls sie nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gekommen wären, die Anzeige sei unberechtigt, hätten sie diese mit entsprechender Begründung unter Angabe weiterer Rechtsmittel ablehnen müssen.

Stattdessen haben sich die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und die Staatsanwaltschaft Trier unter Missachtung ihrer eindeutigen Zuständigkeit aus der Verantwortung gestohlen und die Anzeige zur Weiterverfolgung ausgerechnet der Dienststelle des Beschuldigten zugeleitet. Dieses Verhalten widerspricht allen rechtsstaatlichen Grundsätzen, und bestätigt wieder einmal, wie Vertreter unserer Justiz aus Feigheit vor dem angeblichen „Freund“ US-Militär selbst vor Rechtsbeugung nicht zurückschrecken. Oder würden sie eine Anzeige gegen einen Schläger etwa d e r Bande zur Bearbeitung zuleiten, die für die Schlägerei verantwortlich war?

Der billige Trick mit der verfälschten und sinnentstellend zitierten Entscheidungsgrundlage spottet jeder Beschreibung. Haben die Damen und Herren Juristen ernsthaft erwartet, sie kämen damit durch? Dass es so nicht geht, erfahren Jura-Studenten in ihrer ersten Vorlesung bei Studienbeginn. Auch Bürger ohne juristische Fachkenntnisse sind in der Lage, nachzusehen, was wirklich in dem angezogenen Vertrag steht.

Es wäre zu prüfen, ob das Verhalten der beteiligten Staatsanwälte aus Koblenz und Trier nicht den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt erfüllt. Eigentlich müsste der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Heinz Georg Bamberger, Disziplinarverfahren gegen die Herrschaften einleiten.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass den US-Streitkräften eigentlich immer noch stillschweigend die uneingeschränkten Rechte einer Besatzungsmacht zugebilligt werden, mit der man sich als deutscher Beamter – auch in Diensten der Justiz – besser nicht anlegt. Dabei wäre noch nicht einmal Zivilcourage, sondern nur die strikte Anwendung geltenden Rechts notwendig.

Auch in rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften sollte sich langsam herumgesprochen haben, was im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, dem sogenannten Zwei-Plus-Vier-Vertrag vom 12.09.1990, steht: **„Das vereinte Deutschland hat dem gemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“**

Wir müssen nicht mehr untertänigst alles hinnehmen, was die US-Streitkräfte im Rahmen der Weltherrschaftspläne der Bush-Administration in unserem Land veranstalten. Wir müssen nicht länger der größte Flugzeugträger des US-Militärs sein, das immer noch meint, hier ungestört zu Lande, zu Wasser und in der Luft völkerrechtswidrige Überfälle auf andere Länder proben und verfassungswidrige Angriffskriege vorbereiten zu können.

Auch die Menschen in der Westpfalz und im Saarland haben über sechzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges das Recht, endlich ohne den ständigen Fluglärmterror deutscher und ausländischer – meist US-amerikanischer – Kampfjets zu leben.

Uns allen, nicht nur den 30 Bürgern, die Anzeige erstattet haben, reicht es jetzt! Das sollten auch die Damen und Herren Staatsanwälte, die in Koblenz oder Trier sicher etwas ruhiger als wir wohnen, zur Kenntnis nehmen und mit unserem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht so fahrlässig umgehen.

Ach, iwwerischens ...

Iss unser „Rechtsstaat“ bei Leit, die uns so bedubbe wolle, noch in gude Hänn? Aus lauder Muffe vor de Amis schiewe die doch die Veantwortung riwwer un niwwer un mache dann aa noch de Bock zum Gäädner. Wie kammer dann die, wo uns so piesagge, aa noch selwer driwwer befinne losse, ob se des iwwerhaupt därfte?

Ehr Pälzer un Saarlänner, so kanns net bleiwe, do misse mer uns was infalle losse!

www.luftpост-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern